

Ortspolizeiliche Verordnung

konsolidierte Fassung

Des Gemeinderates der Gemeinde Maria Rain vom 08. Mai 1974, die

1. zur Bekämpfung übermäßigen Lärms
2. zur Verhinderung von Rauch. Und Geruchsbelästigung
3. zum Schutz der öffentlichen Anlagen
4. zur Verhinderung jedweder Verunzierung des Straßenbildes

auf Grund des § 12 Abs. 1 der Allgemeinen Gemeindeordnung vom 14. Dezember 1965, LGBl Nr. 1/66 wie folgt erlassen wird.

§ 1

Lärmbekämpfung

entfällt aufgrund der erlassenen Lärmverordnung vom 19. Juli 1985

§ 2

Rauch- und Geruchsbekämpfung

- (1) *entfällt aufgrund Bundesluftreinhaltgesetz BGBl. I Nr. 137/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017*
- (2) Das Ausgießen von Jauche, Fäkalien und anderen, übelriechenden Flüssigkeiten in den verbauten Gebieten und innerhalb einer Entfernung von 500m von diesen, ist während der Fremdenverkehrssaison (1.6. bis 15.9 eines jeden Jahres), untersagt.
- (3) *entfällt aufgrund Kärntner Straßengesetz 2017 - K-StrG 2017 StF: LGBl Nr 8/2017 (WV) zuletzt geändert durch LGBl. 44/2023*

§ 3

Schutz der öffentlichen Anlagen

- (1) Jede Beschädigung und Verunreinigung der öffentlichen Anlagen, Ruhebänken, Blumenanlagen, Pflanzungen und sonstiger allgemeinen Benützung dienender, öffentlicher Einrichtungen ist verboten.

§ 4

Bekämpfung der Verunzierung des Orts- und Straßenbildes

- (1) *Entfällt aufgrund*
 - *Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990 - K-OBG StF: LGBl Nr 32/1990 (WV) zuletzt geändert durch LGBl Nr. 31/2015*
 - *Kärntner Straßengesetz 2017 - K-StrG 2017 StF: LGBl Nr 8/2017 (WV) zuletzt geändert durch LGBl. 44/2023*
 - *Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO LGBl.Nr. 17/2004 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 83/2020*
- (2) *Entfällt aufgrund Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990 - K-OBG StF: LGBl Nr 32/1990 (WV) zuletzt geändert durch LGBl Nr. 31/2015*

- (3) Die Grundstückseigentümer haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Grundstück von übermäßiger Unkrautwucherung freigehalten und die Hecken straßenseitig unter Schnitt gehalten werden.

§ 5

Ausnahmegenehmigung darf der Gemeindevorstand nur in besonders begründeten Fällen erteilen.

§ 6

Die Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet von Maria Rain.

§ 7

Übertretungen dieser Verordnungen können mit einer Geldstrafe bis zur Höhe von S 1.000,-- bestraft werden.

§ 8

Diese Verordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom Gemeinderat am 8. Mai 1974 beschlossen und tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

Der Bürgermeister
Michael Lippitz e.h.

*Angeschlagen am 08.05.1974
Abgenommen am 31.05.1974*